

Nansenstrasse 16
Postfach
8050 Zürich
Telefon +41 44 315 44 55
Fax +41 44 315 44 66
E-Mail info@pfandbriefbank.ch
www.pfandbriefbank.ch

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Geschäftstätigkeit.....	5
3	Organisation	5
	3.1 Generalversammlung.....	5
	3.2 Verwaltungsrat.....	7
	3.3 Direktion	9
	3.4 Revisionsstelle.....	9
4	Jahresrechnung, Gewinnverwendung, Reservefonds.....	9
5	Auflösung.....	10
6	Weitere Bestimmungen.....	10

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

¹ Unter der Firma "Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG", "Banque des Lettres de Gage d'Etablissements suisses de Crédit hypothécaire SA", "Banca di Obbligazioni fondiarie degli Istituti ipotecari svizzeri SA" besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

² Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG (Pfandbriefbank) ist der Betrieb einer Pfandbriefzentrale nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930.

Art. 3 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 1'000 Millionen und ist in 1'000'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1'000 eingeteilt.

² Auf den Namenaktien sind Einlagen von CHF 440 je Aktie, insgesamt CHF 440 Millionen, geleistet worden.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Aktionäre (Mitglieder im Sinne des Pfandbriefgesetzes) können nur Banken (im Sinne des Bankengesetzes) sein, welche die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes erfüllen. Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes kann die Pfandbriefbank überdies schweizerische Banken als Aktionäre zulassen, wenn deren Hypotheken (gemäss Art. 4 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes) mindestens 10 % der Bilanzsumme erreichen. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

² Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer der Aktien eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Die Minimalbeteiligung am Aktienkapital beträgt für jedes Mitglied 10 Aktien zum Nennwert von je CHF 1'000.

Art. 5 Aktienübertragung

¹ Eine Veräusserung, durch welche die in Art. 4 festgesetzte Minimalbeteiligung am Aktienkapital beeinträchtigt wird, ist nicht zulässig, es sei denn, dass der ganze Aktienbesitz veräussert werde.

² Jede Veräusserung von Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- a) Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:
- i. Der Erwerber ist nicht bereits Aktionär der Pfandbriefbank.

- ii. Der Erwerb führt auf Einzel- oder auf Gruppenebene zu einem Anteil von mehr als 25 % des Aktienkapitals, wodurch die Selbständigkeit der Pfandbriefbank gefährdet wäre. Die Verweigerung bezieht sich in diesem Fall nur auf den 25 % übersteigenden Anteil.
 - iii. Der Erwerb der Aktien erfolgt nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- b) Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien - für Rechnung der Pfandbriefbank, bestimmter Aktionäre oder Dritter - gesamthaft oder teilweise zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

³ Wird eine Bank, die Aktionär ist, aufgelöst oder liquidiert, hat die Pfandbriefbank das Recht, die betreffenden Aktien zu ihrem wirklichen Wert im Zeitpunkt der Auflösung bzw. Einleitung der Liquidation zu übernehmen.

⁴ Beim Erwerb von eigenen Aktien sind die gesetzlichen Vorschriften (Art. 659 und 659a OR) zu beachten.

Art. 6 Aktienbeteiligung beim Beitritt

¹ Die Pfandbriefbank gibt einem Neumitglied beim Beitritt die gemäss Art. 4 Abs. 3 vorgesehene Minimalbeteiligung ab. Im Jahr der auf die Neumitgliedschaft folgenden Gesamterneuerung des Verwaltungsrates gibt die Pfandbriefbank so viele Pfandbriefbankaktien an das Neumitglied ab, dass dessen Anteil an Pfandbriefbankaktien dem prozentualen Darlehensanteil des Neumitglieds am gesamten Darlehensbestand entspricht. Die Pfandbriefbank gibt die Aktien zu ihrem wirklichen Wert an das Neumitglied ab.

² Weigert sich eine Bank, die vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl Aktien zu übernehmen, werden ihr keine Pfandbriefdarlehen mehr gewährt, solange der Aktienanteil der Bank am gesamten Aktienbestand kleiner ist als der Anteil ihrer Pfandbriefdarlehen.

Art. 7 Zuweisung von Aktien bei Kapitalerhöhungen und aus Eigenbestand

¹ Anlässlich einer Kapitalerhöhung kann der Verwaltungsrat denjenigen Banken, deren Aktienanteil am gesamten Aktienbestand kleiner ist als der Anteil ihrer Pfandbriefdarlehen zusätzliche Aktien zur Übernahme zuweisen, solange bis der Aktienanteil der Bank ihrem Darlehensanteil entspricht.

² Der Verwaltungsrat kann Banken jederzeit anweisen, eigene Aktien der Pfandbriefbank zum wirklichen Wert von dieser zu übernehmen, solange der Aktienanteil der angewiesenen Bank am gesamten Aktienbestand kleiner ist als der Anteil ihrer Pfandbriefdarlehen.

³ Weigert sich eine Bank, die vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl Aktien zu übernehmen, werden ihr keine Pfandbriefdarlehen mehr gewährt, solange der Aktienanteil der Bank am gesamten Aktienbestand kleiner ist als der Anteil ihrer Pfandbriefdarlehen.

⁴ Die Pfandbriefbank kann periodisch Gratiskapitaleinzahlungen durchführen, sofern die nach der Ausschüttung vorhandenen Eigenmittel für die voraussichtliche Expansion der Bilanzsumme mindestens für die nächsten drei Jahre ausreichen.

Art. 8 Rückgabe von Aktien

¹ Aktionäre, die mehr Aktien halten, als die in Art. 4 Abs. 3 festgesetzte Minimalbeteiligung und deren Aktienanteil am gesamten Aktienbestand grösser ist als der Anteil ihrer Pfandbriefdarlehen, sind verpflichtet, Aktien auf Verlangen des Verwaltungsrates zum wirklichen Wert zurückzugeben, sofern der Pfandbriefbank keine oder zu wenige Aktien für die Zuteilung an Neumitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 zur Verfügung stehen.

² Aktionäre, deren Aktienanteil als Einzelinstitut oder auf Gruppenebene 25 % des Aktienkapitals übersteigt, sind in Bezug auf den 25 % übersteigenden Anteil verpflichtet, der Pfandbriefbank auf Verlangen des Verwaltungsrates Aktien zum wirklichen Wert zurückzugeben.

³ Die Pfandbriefbank übernimmt diese Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Rückgabeverpflichtung.

⁴ Der Verwaltungsrat bestimmt in allen im Kapitel 1 vorgesehenen Fällen den wirklichen Wert der Aktien im Sinne von Art. 685b OR.

2 Geschäftstätigkeit

Art. 9 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis der Pfandbriefbank ist bestimmt durch Art. 5 des Pfandbriefgesetzes.

Art. 10 Organisationsreglement

Über die Durchführung der Geschäfte erlässt der Verwaltungsrat ein Organisationsreglement.

3 Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe der Pfandbriefbank sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Verwaltungsrat.
3. Die Direktion.
4. Die Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Pfandbriefbank. Diesem stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle (vorbehalten bleibt Art. 37 des Pfandbriefgesetzes).

3. Die Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
4. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. Die Auflösung der Pfandbriefbank oder die Vereinigung mit der andern Pfandbriefzentrale.
6. Die Beschlussfassung über alle andern ihr durch Gesetz oder Statuten zustehenden oder ihr durch den Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegten Geschäfte.

Art. 13 Termin, Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, auf Beschluss des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder auf Begehren eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten.

³ Die Einladungen zur Generalversammlung erlässt der Verwaltungsrat wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁴ Über Angelegenheiten, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung gemäss Art. 697a ff. OR.

Art. 14 Tagungsordnung

¹ In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende schlägt der Generalversammlung zwei oder mehr Stimmzähler zur Wahl vor.

² Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt der Verwaltungsrat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Art. 15 Stimmrecht

¹ Jede Mitgliedbank hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als ihr im Aktienbuch eingetragene Aktien zustehen. Massgebend ist der Eintrag bis spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.

² Jede Mitgliedbank kann das Stimmrecht nur durch einen einzigen Vertreter ausüben lassen.

³ Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seiner Stimmrechte an der Generalversammlung bevollmächtigen. Kein Aktionär kann aber das Stimmrecht für mehr als den fünften Teil der vertretenen Stimmen ausüben.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und trifft die Wahlen mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

² Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Beschlüsse über eine Abänderung der Statuten, die Auflösung der Pfandbriefbank oder ihre Fusion mit der andern Pfandbriefzentrale können nur in Generalversammlungen gefasst werden, in welchen zwei Drittel des gesamten Aktienkapitals vertreten sind. Sie bedürfen zudem der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

⁴ Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

⁵ Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst oder der Präsident eine solche anordnet, offen.

Art. 17 Berichte, Revisionsstelle

Vor der Beschlussfassung über den Lagebericht und die Jahresrechnung ist der Bericht der Revisionsstelle vorzulegen. Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung, die die Jahresrechnung abnimmt, vertreten sein.

3.2 Verwaltungsrat

Art. 18 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Pfandbriefbank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder nach diesen Statuten andern Organen vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

1. Wahl der Direktion und der übrigen Zeichnungsberechtigten.
2. Regelung der Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien zulässig ist.
3. Erlass eines Organisationsreglements, eines Geschäftsreglements und eines gemäss Art. 32 des Pfandbriefgesetzes geforderten Schätzungsreglements. Letzteres unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.
4. Verabschieden des Lageberichtes und der Jahresrechnung mit den Anträgen zuhanden der Generalversammlung.
5. Behandlung der Berichte der Revisionsstelle.
6. Festsetzung der Entschädigung für die Organe.
7. Berechnung des wirklichen Wertes der Aktie der Pfandbriefbank.

Der Verwaltungsrat kann die in den Punkten 1 bis 7 sowie alle in Art. 716a OR genannten Aufgaben auf keine anderen Organe übertragen.

8. Beschlussfassung über die Ausgabe von Pfandbriefen und Festsetzen der Bedingungen für Pfandbriefe und Darlehen und Abschluss von Verträgen mit Emissionssyndikaten.
9. Bescheinigung über das Vorliegen der gesetzlichen Deckung auf den Pfandbriefen.
10. Festsetzen der Bedingungen und der zulässigen Höchstbeträge für Darlehen an Aktionäre und andere Banken.
11. Vertretung der Pfandbriefbank nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die in den Punkten 8 bis 11 aufgeführten Aufgaben im Einzelfall durch Beschluss oder generell durch das Organisationsreglement auf die Verwaltungsratsausschüsse oder die Direktion übertragen. Vorbehalten bleibt Art. 718 Abs. 3 OR.

Art. 19 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 13 Mitgliedern. Ein Mitglied kann gemäss Art. 37 des Pfandbriefgesetzes durch den Bundesrat ernannt werden. Die übrigen Mitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl der Geschäftsleitung einer Mitgliedbank angehören. In begründeten Fällen können auch andere mit dem Pfandbriefwesen vertraute Persönlichkeiten in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Art. 20 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. An jeder vierten, ordentlichen Generalversammlung findet eine Erneuerungswahl des gesamten Verwaltungsrates statt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Mitglieder, die aus der Geschäftsleitung der Mitgliedbank ausscheiden oder die das 65. Altersjahr vollendet haben, müssen auf die nächste ordentliche Generalversammlung hin zurücktreten.

³ Zwischen den Gesamterneuerungswahlen zu wählende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Art. 21 Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, selber.

² Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf begründetes Verlangen eines Mitgliedes oder der Direktion. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Sekretär des Verwaltungsrates ist der geschäftsführende Direktor.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, jedoch mindestens vier, anwesend ist. Beratungen und Beschlussfassungen per Telefon- und Videokonferenz sind zulässig.

² Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg schriftlich gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert 10 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrages telefonisch oder per E-Mail die Beratung in einer Sitzung.

Art. 23 Ausstand

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates tritt in Ausstand, wenn über Geschäfte beraten und beschlossen wird, in denen es persönlich betroffen wird.

² Der Präsident oder der Verwaltungsrat können beschliessen, dass ein Mitglied in den Ausstand zu treten hat, wenn Geschäfte beraten und beschlossen werden bei denen die Mitgliedbank, die das Mitglied vertritt, in besonderer Weise betroffen ist.

3.3 Direktion

Art. 24 Befugnisse

¹ Der Direktion obliegt die Geschäftsführung.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Direktion werden im Organisationsreglement umschrieben.

³ Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Generalversammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit nicht ein Ausstandsgrund vorliegt.

3.4 Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle, Rechte und Pflichten

¹ Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft auf eine Amtsdauer von höchstens 3 Jahren.

² Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Jahresrechnung, Gewinnverwendung, Reservefonds

Art. 26 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 27 Gewinnverwendung

Der ausgewiesene Bilanzgewinn, bestehend aus dem Vortrag und dem Jahresgewinn, wird wie folgt verwendet:

1. 5 % des Jahresgewinnes sind der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.
2. Vom Restbetrag wird auf das einbezahlte Aktienkapital eine Dividende von höchstens 5 % ausgerichtet.
3. Einen allfälligen Restbetrag verwendet die Generalversammlung für die Einlage in die freiwillige Gewinnreserve, für Rückstellungen, für besondere Zwecke sowie für einen angemessenen Vortrag auf neue Rechnung.

Art. 28 Verwendung der Reserven

¹ Die gesetzliche Kapitalreserve und die gesetzliche Gewinnreserve dienen der Deckung allfälliger Verluste, soweit hierfür das Jahresergebnis nicht ausreicht.

² Über die Verwendung der freiwilligen Gewinnreserve entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

5 Auflösung

Art. 29 Auflösung

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft unter Einhaltung der Bestimmungen der Art. 736 ff. OR beschliessen.

² Die Generalversammlung wählt die Liquidatoren. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen über das Insolvenzverfahren.

6 Weitere Bestimmungen

Art. 30 Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Pfandbriefbank ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen aufgrund des Aktienbuches schriftlich. Mitteilungen und Einladungen können auf elektronischem Postweg (E-Mail) mit elektronischer Unterschrift erfolgen.

Art. 31 Ergänzendes Recht

Soweit die Pfandbriefgesetzgebung und die Statuten nicht abschliessende Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts als ergänzendes Recht.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach der Änderung durch den Verwaltungsrat am 8. Juli 2020 und nach der Genehmigung gemäss Art. 2 des Pfandbriefgesetzes durch den Bundesrat mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

² Sie ersetzen die von der Generalversammlung am 28. Mai 2020 geänderten Statuten.

Zürich, 8. Juli 2020

Namens des Verwaltungsrates der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG

Der Präsident: Rolf Zaugg

Der Sekretär: Dr. Robert Horat

Genehmigung durch den Bundesrat: 18. Juni 2020